

# **Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.**



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Erste Badische Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.“  
Mit seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- 1.3 Der Verein führt als Symbol die Burg Meersburg umrahmt von Trauben mit Blatt (Anlage 1)
- 1.4 Der Verein ist Mitglied in der Gemeinschaft Deutschsprachiger Weinbruderschaften e.V.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Die Erste Badische Weinbruderschaft ist entsprechend ihrer Ordensregel ein Zusammenschluss weinverständiger Frauen und Männer zu einer dem Kulturgut des deutschen Weines verpflichteten Ordensgemeinschaft.
- 2.2 Sie vertritt ausschließlich und unmittelbar kulturelle Ziele und lehnt kommerzielle Zwecke ab.  
Sie fördert insbesondere den Ruf des deutschen Weines und macht sich zur Aufgabe, die Weinkultur zu erhalten und sie nach besten Möglichkeiten in Wort, Schrift und Tat zu verbreiten und zu vermehren. Zu den Zwecken der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg gehört insbesondere die Unterstützung der weinkulturellen Bemühungen in sämtlichen Zweigen der Kunst und des Schrifttums.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Seminaren, weinkulturellen Veranstaltungen, Exkursionen und Besuchen von Weinbauinstituten und vorbildlichen Winzerbetrieben im In- und Ausland, Pflege des Liedgutes, Pflege künstlerischer, wissenschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zu allen auf diesen kulturellen Gebieten Tätigen des In- und Auslandes. Mit seinen Veranstaltungen vertieft er das Wissen um das Kulturgut Wein und den Weinbau.
- 2.4 Die Erste Badische Weinbruderschaft zu Meersburg unterstützt die Gründung weiterer Weinbruderschaften mit den gleichen ideellen Zielsetzungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Die Erste Badische Weinbruderschaft zu Meersburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Zuwendungen an die Erste Badische Weinbruderschaft zu Meersburg dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Weinbruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.4 Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten wird.
- 3.5 Nach § 3 Nr.26a EStG kann für die Tätigkeit der Mitglieder des Kapitelrates steuerfrei ein Entgelt als Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

# Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.



## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **4.1 Grundsatz**

- 4.1.1 Jede für die Weinkultur aufgeschlossene Person (Interessentin oder Interessent) im In- und Ausland kann nach Maßgabe des § 2 der Ordensregeln Mitglied in der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg werden. Sie bekennt sich zu dem in den Ordensregeln genannten Zweck und leistet hierzu einen regelmäßigen Beitrag.
- 4.1.2 Aktives Mitglied der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg kann auf Antrag jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person werden. Eine natürliche Person kann Mitglied werden, wenn sie volljährig ist. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich an die Erste Badische Weinbruderschaft zu Meersburg zu stellen und hat, neben einer Begründung hinsichtlich des Bekenntnisses zu dem in § 2 genannten Zweck, zwei Paten zu nennen. Pate kann nur sein, wer seit drei Jahren ordentliches Mitglied der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg ist.

### **4.2 Arten der Mitgliedschaft**

Die Weinbruderschaft besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.

#### **4.2.1 Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Weinbruderschaft verpflichtet. Sie besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in den Kapitelrat gewählt werden.

#### **4.2.2 Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können an allen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht. Fördermitglieder können auf Antrag die aktive Mitgliedschaft erwerben.

### **4.3 Ehrenmitglieder, Ehrenordensmeister**

Mitglieder, die sich in besonderer Weise in langjährigem Einsatz um den Verein herausragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenordensmeister ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Kapitelrat.

### **4.4. Aufnahme**

- 4.4.1 Die Aufnahme als Interessentin oder Interessent für eine aktive oder fördernde Mitgliedschaft ist in geeigneter Form möglichst im Rahmen der folgenden Veranstaltungen bekannt zu geben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt in feierlichem Rahmen, in der Regel beim jährlichen Ordensfest.
- 4.4.2 Die Aufnahme wird durch ein Gelöbnis, welches die Zwecke des § 2 der Ordensregeln enthält, durch die Übergabe der Mitgliedschaftsurkunde, des Bruderschaftsordens und der Bruderschaftsnadel in Bronze vollzogen.

# **Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.**



## **4.5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### **4.5.1 Austritt**

Die Kündigung ist schriftlich an den Kapitelrat zu richten. Sie muss bis zum 15.11. eines Jahres beim Kapitelrat eingegangen sein und ist zum 31.12. des Jahres wirksam.

### **4.5.2 Ausschluss**

4.5.2.1 Ein Mitglied kann durch den Kapitelrat aus der Weinbruderschaft ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen der Weinbruderschaft schuldhaft verletzt oder über einen Zeitraum von einem Jahr den Veranstaltungen fernbleibt.

4.5.2.2 Der Kapitelrat gibt dem Mitglied vor seiner Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.

4.5.2.3 Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses des Kapitelrates, spätestens nach 1 Woche ab Beschlussfassung.

4.5.2.4 Der bereits erhobene Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr verfällt.

## **§ 5 Beitrag**

5.1. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird bis 31.12. des Vorjahres für das folgende Jahr eingezogen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Ehrenmitglieder und Ehrenordensmeister sind vom Beitrag befreit.

5.3 Der Verein kann bei Investitionsbedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erheben. Die Umlage darf die Summe von 500 €/Jahr nicht überschreiten.

5.4 Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Kapitelrat (Vorstand).

Die Sitzungen des Kapitelrates und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird durch einen Ordensrat als Protokollführer geführt.

Es ist vom Ordensmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **6.1 Kapitelrat (Vorstand)**

#### **6.1.1 Zusammensetzung**

Ordensmeister

Ordenskanzler

Ordensschatzmeister

Ordensräte (bei Bedarf ein oder zwei)

Ordenskellermeister

#### **6.1.2 Zwingende Besetzung**

Die Ämter des Ordensmeisters, des Ordenskanzlers und des Ordensschatzmeisters sind stets zu besetzen. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

#### **6.1.3 Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Kapitelrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Kapitelrates

# Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.



bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt.

## **6.1.4 Ordensmeister und Kapitelrat**

Der Ordensmeister hat das erste Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Kapitelrates und der Kassenprüfer, unbeschadet dem weiteren Vorschlagsrecht der Mitgliederversammlung.

Der Kapitelrat führt die Weinbruderschaft in allen Belangen, mit Ausnahme der Befugnisse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **6.1.5 Vorsitz des Kapitelrates**

Der Ordensmeister ist der Vorsitzende des Kapitelrates. Er beruft die Sitzungen des Kapitelrates unter Beifügung der Tagesordnung ein. Er leitet die Sitzungen und achtet auf die Ausführung der Beschlüsse.

## **6.1.6 Vertretung der Weinbruderschaft**

Die Weinbruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ordensmeister, den Ordenskanzler und den Ordensschatzmeister jeweils allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Ordenskanzler nur bei Verhinderung des Ordensmeisters handeln darf. Der Ordensschatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Ordensmeister und Ordenskanzler verhindert sind.

## **6.1.7 Beschlüsse**

Beschlüsse des Kapitelrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ordensmeisters, im Verhinderungsfalle des Ordenskanzlers.

## **6.1.8 Beschlüsse in Sonderfällen**

Folgende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Diese sind:

1. Aufnahme von Interessenten und Mitgliedern
2. Umwandlung von Mitgliedschaften
3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenordensmeister
4. Ausschluss

## **6.1.9 Beschlussfähigkeit**

Der Kapitelrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Ordensmeisters oder des Ordenskanzlers anwesend sind.

## **6.1.10 Geschäftsordnung**

Der Kapitelrat gibt sich eine Geschäftsordnung

## **6.2 Mitgliederversammlung**

6.2.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Ordensmeister einberufen. Die Versendung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Versendung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

6.2.2 Die Mitgliederversammlung tritt alle drei Jahre zusammen.

6.2.3 Sie tritt auch zusammen, wenn der Kapitelrat dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

6.2.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Kapitelrates
2. Wahl der zwei Kassenprüfer

# Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.



3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Kapitelrates
4. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
5. Entlastung des Kapitelrates
6. Beschlussfassung über Anträge.
7. Beschlussfassung über Umlagen

## 6.2.5 Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ordensmeister geleitet.

Die Leitung der Wahl des Kapitelrates und der Kassenprüfer übernimmt ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.

## 6.2.6 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, falls die Ordensregeln nichts Abweichendes bestimmen.

Das Stimmrecht kann persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

## **§ 7 Ehrenzeichen**

### **7.1 Amtskette und Bruderschaftsorden**

7.1.1 Der Bruderschaftsorden ist das besondere äußere Zeichen der Zusammengehörigkeit der Weinbruderschaft. Der amtierende Ordensmeister trägt darüber hinaus die Amtskette.

7.1.2 Der Bruderschaftsorden wird nur beim Ordensfest und dem Galaabend anlässlich einer Kapitelreise von den Mitgliedern getragen. Der Kapitelrat kann im Einzelfall Abweichendes bestimmen.

7.1.3 Das Band des Bruderschaftsordens trägt die badischen Farben gelb/rot/gelb.

7.1.4 Die Mitglieder erhalten bei Aufnahme den Bruderschaftsorden mit schmalem Band (20 mm).

7.1.5 Mitglieder des Kapitelrates und Ehrenmitglieder tragen den Bruderschaftsorden mit breitem Band (25 mm).

7.1.6 Ordensmeister und Ehrenordensmeister tragen den Bruderschaftsorden mit besonders breitem Band (30 mm).

7.1.7 Mitglieder des Kapitelrates dürfen den Bruderschaftsorden nach Ziff. 7.1.5 weitertragen, wenn sie dem Kapitelrat eine vollständige Periode angehört haben.

### **7.2. Bruderschaftsnadel**

7.2.1 Die Bruderschaftsnadel wird in drei Stufen verliehen:

1. Bronze: Mit Aufnahme als Mitglied
2. Silber: Nach 10jähriger Mitgliedschaft
3. Gold: Nach 20jähriger Mitgliedschaft

7.2.2 Männliche Mitglieder erhalten die Nadel mit Schmetterlingsverschluss, weibliche Mitglieder mit Magnetverschluss.

7.2.3 Die Bruderschaftsnadel in Gold wird, unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft, mit der Wahl in den Kapitelrat verliehen.

7.2.4 Die Übergabe erfolgt in geeigneter Form und mit Übergabe einer Berechtigungsurkunde bei einer Veranstaltung der Weinbruderschaft.

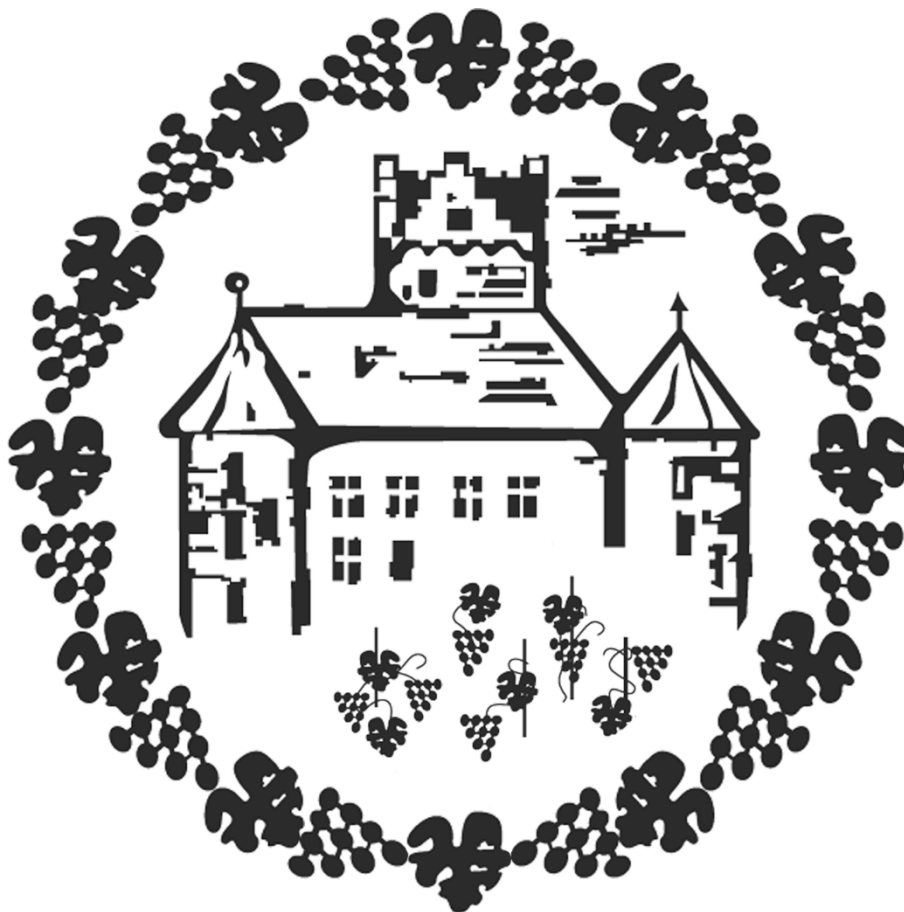
# Ordensregeln (Satzung) der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg e.V.



## § 8 Auflösung des Vereins

- 8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2 Der Ordensmeister und der Ordenskanzler sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ersten Badischen Weinbruderschaft zu Meersburg an die Stadt Meersburg, dem Gründungsort der Weinbruderschaft, oder an die Stadt Konstanz mit der jeweiligen Auflage, es ausschließlich und unmittelbar weinkulturellen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Ordensregeln zuzuführen.

## Anlage 1 zu § 1.3 der Ordensregeln



Stand: 30.08.2023